



## Mitteilung - zur Kenntnisnahme -

über Leitlinien für eine kinder- und jugendfreundliche Stadt  
- Drs n Nr. 13/1557, Nr. 13/1775 und Nr. 13/2305 - Schlußbericht -

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 12. Juni 1997 folgendes beschlossen:

„Das Abgeordnetenhaus bekräftigt die Ziele des Senats für „Leitlinien für eine kinder- und jugendfreundliche Stadt“. Es bittet den Senat, diese Leitlinien und einen Vorschlag für ein verbindliches Verfahren bis zum 30. November 1997 vorzulegen.“

Hierzu wird berichtet:

Der Senat hat dem Abgeordnetenhaus am 15. Dezember 1997 einen Zwischenbericht zur Besprechung vorgelegt (Drs 13/2305).

Der nunmehr erstellte Schlußbericht ist als Anlage beigefügt.

### Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:  
Keine unmittelbaren Auswirkungen.

Auf Grund der bestehenden großen Haushaltskonsolidierungszwänge hängt die Umsetzung der „Leitlinien“ von den Möglichkeiten der Senatsressorts und Bezirke ab, in welchem Maße diese dafür insbesondere durch Synergieeffekte und Umschichtungen innerhalb ihrer Haushalte Mittel freisetzen können.

- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:  
Die Ausführungen unter a) gelten hier gleichermaßen.

Wir bitten, den Beschluß damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 4. Mai 1999

Der Senat von Berlin

Eberhard Diepgen  
Regierender Bürgermeister

Ingrid Stahmer  
Senatorin für Schule,  
Jugend und Sport

**Bericht über  
Leitlinien für eine kinder- und jugendfreundliche Stadt  
- Schlußbericht -**

**I Einleitung**

Mit dem Beschluß zur Einsetzung einer Enquete-Kommission „Zukunftsfähiges Berlin“ des Abgeordnetenhauses von Berlin sind gleichzeitig Handlungsschwerpunkte benannt worden, wie im Sinne der Ziele der Agenda 21 durch eine integrierte und langfristige Betrachtungsweise, das heißt unter Einbeziehung aller Politikbereiche, möglichst optimale und zukunftsfähige Entscheidungen zur Entwicklung der Stadt vorbereitet werden können. Eben diese Zielsetzungen werden auf bezirklicher Ebene mit dem Konzept zu einer sozialorientierten Stadtentwicklung verfolgt. Beiden Vorhaben liegt dabei das Leitbild zugrunde, durch ein partnerschaftliches und verantwortliches Miteinander aller Personen, Gruppen, Initiativen, freien Trägern und Verwaltungsstellen zu vernetzten und aufeinander abgestimmten Lösungen zu kommen, die auf Kontinuität in der Fortentwicklung abzielen.

Gleichzeitig sollen diese Zielsetzungen im Rahmen der Verwaltungsreform als Querschnittsaufgabe organisiert und verankert werden.

Hieraus abgeleitet ist es nur konsequent, sich den wesentlichen Entwicklungsressourcen einer Kommune, den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien verstärkt zuzuwenden. „Familien mit Kindern nehmen in der Standortpolitik eine Schlüsselrolle ein. Diese Schlüsselrolle bezieht sich nicht nur auf die demographische Erneuerung und die kulturelle Vielfalt und Lebendigkeit, sondern auch auf den wirtschaftlichen Rückhalt einer Region. Familien organisieren ihren Alltag selbst. Sie leisten Familienarbeit. Sie erziehen und bilden ihre Kinder. Sie erwerben Einkommen und zahlen Steuern. Sie stellen die wichtigste Gruppe auf den Konsummärkten und dem Konsumentenkreditmarkt einer Region. [...] sie sind auch Investoren. Sie disponieren im Interesse ihrer Kinder wirtschaftlich langfristig. Insbesondere in der Wohnungseigentumsbildung nehmen Familien eine führende Rolle ein. Die Ausbildung gemeinnütziger und gewerblicher Dienstleistungsstrukturen geschieht im Dialog mit den Bedarfen der Familien.“

Familienförderung – sagt der Fünfte Familienbericht der Bundesregierung – ist in weiterem Sinne auch regionale Wirtschaftsförderung und ein zentraler Bestandteil der Strukturpolitik auf der regionalen Ebene.<sup>1</sup>

In dem im Januar 1998 vorgelegten Zwischenbericht über Leitlinien für eine kinder- und jugendfreundliche Stadt (Drs 13/2305) hat der Senat die bestehende Situation der jungen Menschen und ihrer Familien in Berlin sowie die vorhandenen Lebensbedingungen dargestellt. Ebenso wurden die Aufgaben und Zielsetzungen beschrieben, die mit diesen Leitlinien erfüllt werden sollen. Es sind aber gleichzeitig auch Handlungserfordernisse beschrieben worden, ohne die eine Entwicklung im Sinne solcher Leitlinien nicht möglich wird. In großen Städten wie Berlin ist es grundsätzlich schwierig, insbesondere die Entwicklung innerstädtischer Räume mit den Belangen von Familien und ihren Kindern in Einklang zu bringen. Eine Reihe von guten Beispielen und Planungsansätzen gibt es jedoch bereits. Es gilt somit vorrangig, zunächst auf lokaler Ebene aber auch für Berlin insgesamt, die vielfältigen positiven Ansätze herauszustellen und hierauf aufbauend und in partnerschaftlicher Kooperation weiter zu entwickeln.

Die nachstehenden Leitlinien, Zielsetzungen und beispielhaften Maßnahmebeschreibungen geben somit im wesentlichen einen Handlungs- und Orientierungsrahmen für das Politik- und Verwaltungshandeln vor. Mit ihnen soll besonders hervorgehoben werden, daß kinder-, jugend- und familienpolitische Zielsetzungen bei der Entwicklung der Stadt einen besonderen Stellenwert haben und alle Fachressorts betreffen. Dies bedeutet, daß zwar die Jugendämter und die für Jugend- und Familienbelange zuständige Senatsverwaltung vorrangig diese Interessen in den anderen Politikbereichen vertreten, der Auftrag zur frühzeitigen

Information und aktiven Einbindung der zuständigen Personen in den Jugendhilfe- und Sozialverwaltungen über und in die Planungen anderer Ressorts muß aber gleichermaßen fest bei diesen verankert werden.

Damit wird wesentlich auch den Vorgaben der UN-Kinderrechtskommission und des Kinder- und Jugendhilferechts – SGB VIII §§ 79 – 81 und AG KJHG – sowie den hier und im Baurecht enthaltenen Beteiligungspflichten entsprochen. Der Senat ist der Überzeugung, daß nur eine generationenbezogene Kommunalpolitik, die sich an den mit den Lebensphasen der Bevölkerung verändernden Bedarfen und Anforderungen orientiert, auch als Investition in die zukünftige Generation insgesamt Bestand haben kann.

**II Zu den Leitlinien****II.1 Erarbeitung**

Durch die nach dem Auftrag des Abgeordnetenhauses eingesetzte verwaltungsübergreifende Steuerungsgruppe unter Mitwirkung freier Träger und des Deutschen Instituts für Urbanistik erarbeiteten Zielsetzungen und Maßnahmebeschreibungen wurden Leitlinien beschrieben, die den Jugendämtern der Bezirke, dem Landesbeirat für Familienfragen Berlin und dem Landesjugendhilfeausschuß mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet wurden. Über die Mitwirkung des Trägers „Berliner Büro für Kinder- und Jugendinteressen – Drehscheibe Kinderpolitik“ – und dem von diesem Träger initiierten „Arbeitskreis Kinderpolitik“ sind die Interessen der Kinder- und Jugendlichen weitestgehend deutlich mit eingeflossen. Der Landesjugendhilfeausschuß hat den Entwurf der Leitlinien in seinen Ausschüssen diskutiert. Der Beschluß ist als Anlage 2 beigefügt. Die Anregungen aus den Stellungnahmen der Bezirke und der im Landesjugendhilfeausschuß vertretenen freien Träger sind weitestgehend mit berücksichtigt und aufgenommen worden.

Nach Auswertung dieser Stellungnahmen wird deutlich, daß Leitlinien für die künftige Entwicklung der Stadt unter Berücksichtigung der Interessen der jüngeren Bevölkerung und ihrer Familien begrüßt werden, von den Bezirken und den freien Trägern wurde jedoch überwiegend die Befürchtung geäußert, daß die vorgeschlagenen und als zutreffend und umfassend beschriebenen Maßnahmenbeispiele nicht allein durch Synergieeffekte umsetzbar seien. Eindeutige Instrumente zur angemessenen Verteilung der Mittel und entsprechende politische Beschlußfassungen zu den Haushaltsfestsetzungen zugunsten der Kinder, Jugendlichen und Familien in der Stadt seien unverzichtbar.

Auch die besondere Situation Berlins als Bundesland und Stadt spricht für eine Formulierung umfassender Leitlinien im Sinne politischer Forderungen, mit denen die Bundeshauptstadt eine beispielgebende Richtung einschlagen will. Ebenso weisen die „Leitlinien“ erneut darauf hin, welches Spektrum eine nachhaltige und zukunftsfähige Stadtentwicklung umfaßt, weshalb sich das Bemühen, Berlin so kinder-, jugend- und familiengerecht wie möglich zu gestalten, notwendigerweise inhaltlich und formal eingliedern muß in den Prozeß der Agenda 21 für Berlin und das Konzept zur sozialorientierten Stadtentwicklung.

Bereits der Zwischenbericht hat hinreichend dargestellt: Stadt ist für Kinder, Jugendliche und ihre Familien sowohl gebaute wie soziale Umwelt. Entsprechend benennen auch die Leitlinien und Maßnahmenvorschläge dazu eine große Bandbreite an Themen. Sie sind deshalb in drei Themengebiete gegliedert:

- Interessenvertretung,
- Wohnen, Stadt- und Verkehrsplanung sowie
- Stadt als sozialer Ort.

Unter Punkt III sind die erarbeiteten Leitlinien und die wesentlichen Zielsetzungen aufgeführt. Die beispielhaften und jeweils zu ergänzenden Maßnahmen sind in der Anlage 1 zu diesem Bericht enthalten.

**II.2 Verfahren und Umsetzung**

Es wird sehr deutlich, daß sich unter den genannten Themengebieten politische Zuständigkeiten überschneiden. So werden in einigen Fällen Ziele und Maßnahmen mehrfach unter verschiede-

<sup>1</sup> Frank Bertsch: „Thesen zur standortbezogenen Familienpolitik“ in Netzwerk Rundbrief Nov. 1997 Seite 7

nen Leitlinien genannt. Hierdurch soll vermittelt werden, daß die eindeutig zuständigen Ressorts diese Belange unter Einbeziehung der Zielsetzungen aus anderen Verantwortungsbereichen transportieren müssen. Eine direkte Zuordnung dieser Verantwortlichkeiten läßt sich mit der gewählten Zuordnung der Leitlinien zu Themenbereichen nur unbefriedigend in Einklang bringen. Verschiedene Zielsetzungen lassen sich zudem nur durch ein enges Zusammenwirken mehrerer Zuständigkeitsbereiche verwirklichen. Somit wird es erforderlich, daß die Operationalisierung nach der Beschlußfassung und durch eine verstärkte Kooperation aller Akteure und Ressorts im Rahmen des weiteren Vollzuges erfolgen muß.

Alle Senats- und Bezirksverwaltungen sowie nachgeordneten Einrichtungen sind verpflichtet, die Leitlinien und Ziele im Sinne konkreter Handlungsmaximen zu berücksichtigen und - soweit betroffen - in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich örtlichen Bedingungen und Erfordernissen entsprechend zu ergänzen, zu unterfüttern und durch geeignete Entscheidungen darauf hinzuwirken, diese umzusetzen.

Die Bezirke werden aufgefordert, diese und gegebenenfalls eigene Leitlinien durch Beschluß der zuständigen Gremien zu bestätigen. Den Jugendämtern kommt bei der stetigen Einmahnung dieser Beschlüsse eine besondere Bedeutung zu. Sie müssen die politische Unterstützung in den Bezirken erhalten, diese Querschnittsaufgabe auch wahrnehmen zu können. Einerseits sind die erforderlichen personellen Voraussetzungen zu schaffen, andererseits ist es aber auch erforderlich, sowohl die Jugendämter an den bezirklichen Planungen insgesamt rechtzeitig zu beteiligen als auch die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung in diese mit einzubeziehen.

In den Stellungnahmen der Senatsverwaltungen, Bezirke und freien Träger zum Entwurf der Leitlinien war wiederholt angemerkt, daß eher eine Straffung und Begrenzung erfolgen solle. Aus den vorgenannten Gründen wurde jedoch darauf verzichtet.

Mit diesem Bericht können noch keine Schwerpunkte und zeitliche Vorgaben für die Zielsetzungen und Maßnahmerealisierung festgelegt werden. Die Handlungserfordernisse sind in den Bezirken zu unterschiedlich. Wie bereits angemerkt ist es erforderlich, daß auf bezirklicher Ebene festgestellt wird, was an Zielsetzungen bereits besteht und an Maßnahmen für eine kinder-, jugend- und familiengerechte Entwicklung bereits getan wird, was kurz-, mittel- und längerfristig zu erreichen ist und welche Beispiele - auch aus anderen Bezirken und Kommunen - hierzu beitragen können.

Die Leitlinien sind nach der Auffassung des Senats geeignet, die Grundlagen für - wie vom Abgeordnetenhaus angestrebt - Kinder- und Familienverträglichkeitsprüfungen zu bilden. Dieser Auftrag richtet sich an alle Politikbereiche, ist jedoch vorrangig auch für die Planungen in den Bezirken von Bedeutung, weil diese unmittelbar Auswirkungen auf die regionalen Lebensbedingungen der Familien und ihre Kinder haben. Der Senat wird hierüber gesondert berichten.

Wie bereits im Zwischenbericht (Drs 13/2305) festgelegt und vom Senat beschlossen wurde, ist nach 2 Jahren von den Senatsverwaltungen darüber Bericht zu erstatten, welche Maßnahmen umgesetzt worden sind. Ein entsprechender Bericht wird von der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport in Zusammenarbeit mit den von den Senatsverwaltungen benannten Ansprechpartner/innen erstellt.

### III Leitlinien:

#### Interessenvertretung

1. Die Belange sowie die sich verändernde Lebenswirklichkeit von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien müssen von jedem Ressort bei jedem Verwaltungsvorgang, der die o. g. Interessen berühren kann sowie bei jeder entsprechenden Planung der Stadt Berlin explizit berücksichtigt werden. Soweit angebracht, müssen geschlechtsspezifische Kriterien angelegt werden.

#### Ziele:

- Ausschöpfung der entsprechenden vorhandenen und u. a. auch gesetzlichen Möglichkeiten zur verstärkten Berücksichtigung der Belange von Kindern, Jugendlichen und deren Familien
  - Regelmäßige und systematische Überprüfung von Diensten, Angeboten und Regularien anhand realer Lebensbedingungen und -formen (Ein-Eltern-Familien, Wohngemeinschaften, alternative Lebensformen, Multikulturalität,...).
  - Stärkere Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien bei der Prioritätensetzung im öffentlichen Planungsgeschehen.
  - Sozialraumorientierte, kleinräumliche Planung unter Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung.
2. Durch eine verstärkte Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit muß eine breite Sensibilisierung und erhöhte Toleranz für die Rechte, Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen als Bürger/innen der Stadt geschaffen werden.

#### Ziele:

- Wahrnehmung der Anwaltsfunktion für Kinder- und Jugendinteressen durch die Jugendverwaltungen und -verbände sowie freien Träger, verstärkte Interessenvertretung auch gegenüber anderen Ressorts (konstruktive und zielbezogene Einmischung).
  - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit für Kinder, Jugendliche und Familien über ihre Rechte und Möglichkeiten.
  - Systematische Anstrengungen und Öffentlichkeitsarbeit zur Herstellung von mehr „Kinderfreundlichkeit“.
3. Kinder und Jugendliche müssen an gesellschaftlichen und demokratischen Prozessen sowie an sie betreffenden Planungen in möglichst vielfältiger Form teilhaben können.

#### Ziele:

- Ermöglichung der Partizipation an politischen Prozessen insbesondere auf Bezirksebene.
  - Beteiligung an Planungs- und Entscheidungsprozessen im Rahmen von Stadtentwicklung und -gestaltung zur Erhöhung der Identifikation mit der Stadt insgesamt und kleinräumigen Bereichen (Stadtteil, Nachbarschaft).
  - Einbeziehung von Mädchen und Jungen in Planung und Gestaltung von Einrichtungen und Angeboten, die auch Kinder und Jugendliche nutzen.
  - Gewährleistung und Koordination von Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche (vergl. § 5 Abs. 3 AG KJHG) an sie betreffenden Planungen (z. B. Jugendhilfeplanung).
  - Gewährleistung von Teilhabe an den vielfältigen kulturellen Aktivitäten der Stadt.
  - Beteiligung an gesellschaftlichen Prozessen durch Förderung der spezifischen kulturellen Ausdrucksformen von Kindern und Jugendlichen.
4. Die mit der Reform der öffentlichen Verwaltungsstellen und Dienste angestrebte Bürgerfreundlichkeit muß in besonderem Maße auch den Anforderungen junger Menschen und ihrer Familien entsprechen.

#### Ziele:

- Vereinfachung von Antragsvorgängen und Verwaltungsverfahren.
- Gestaltung und Organisation von Verwaltungen mit Publikumsverkehr bzw. öffentlichen Gebäuden dergestalt, daß Eltern mit Kindern der Aufenthalt und die Erfüllung ihres Anliegens erleichtert wird.
- Verstärkte Kooperation unterschiedlicher Verwaltungen bzw. Ressorts zur Realisierung von Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und deren Familien.

5. Den Inhalten und Forderungen des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im November 1989 verabschiedeten und von der Bundesrepublik Deutschland im Januar 1990 unterzeichneten „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ fühlt Berlin sich in besonderem Maße verpflichtet.

**Ziele:**

- Umsetzung der in der UN-Konvention genannten Ziele.
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit für Kinder, Jugendliche und Familien über Kinderrechte.

**Wohnen, Stadtplanung - Verkehrsplanung**

6. Die Möglichkeit einer gesundheitlich ungefährdeten Entwicklung muß insbesondere durch eine nachhaltige, ökologisch verträgliche Stadtentwicklung wie durch eine an der kindlichen Konstitution orientierte Umweltpolitik gewährleistet sein.

**Ziele:**

- Stärkere Berücksichtigung von Kindern, Jugendlichen und Familien im Rahmen der Gesundheitsförderung.
- Reduzierung der negativen Auswirkungen (Lärm, verkehrsbedingte Schadstoffe, Unfallgefahr) des motorisierten Individualverkehrs.
- Ökologische Stadtentwicklung unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen.
- Förderung der Bewegungs- und Gesundheitserziehung in den Familien, in Kindergarten, Schule und Sportverein.
- (Weitere) Verbesserung des Wohnumfeldes insbesondere in den Innenstadtbereichen, den Großsiedlungsgebieten und den Gebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf.
- Verminderung der Luftverunreinigungen, Lärm- und Strahlenbelastungen.
- Verminderung von Bodenbelastung.
- Sicherung von quantitativ und qualitativ angemessenen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten im Stadtraum.

7. Verkehrsplanung muß in besonderer Weise die Mobilitätswünsche und -bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und deren Familien berücksichtigen.

**Ziele:**

- Stärkere Beachtung der Perspektive von Kindern und Jugendlichen als Verkehrsteilnehmer/innen.
- Ausbau des ÖPNV-Angebots unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Familien sowie der Personen mit Behinderungen und Älteren.
- Verminderung gesundheitlicher Gefährdung und Schädigung von Kindern und Jugendlichen durch den Verkehr (Reduzierung von Unfallgefahren, Luftverschmutzung und Lärmbelastung).

8. Gesetzgebung und Verwaltung müssen rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen so gestalten, daß auch für Familien mit mehreren Kindern ausreichend bemessene und finanzierbare Wohnungen vorhanden sind bzw. geschaffen werden.

**Ziele:**

- Familiengerechte Gestaltung der entsprechenden Wohnungszuschnitte.
- Ausreichende, flächendeckende Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum insbesondere für größere und sozial schwache Familien sowie Sonderwohnformen.

9. Die Gestaltung des jeweiligen Wohnumfeldes soll die Bedürfnisse junger Menschen und ihrer Familien berücksichtigen.

**Ziele:**

- Verbesserung des Wohnumfeldes insbesondere in den Innenstadtbereichen, den Großsiedlungsgebieten und den Gebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf mit Unterstützung der Wohnungseigentümer.
- Familienfreundliche und barrierefreie Wohnumfeldgestaltung, mit Aufenthaltsqualitäten für unterschiedliche Altersgruppen und zur Erleichterung sozialer Kontakte.

10. Öffentlicher Raum muß auch Kindern und Jugendlichen in möglichst breitem Umfang und in einer auch den spezifischen Bedürfnissen von Mädchen entsprechenden vielfältigen Aufenthaltsqualität zur Verfügung stehen; darauf ist insbesondere in unterversorgten Gebieten, in der Innenstadt sowie den Gebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf zu achten.

**Ziele:**

- Erschließung und Gestaltung des gesamtstädtischen öffentlichen Raumes für Kinder und Jugendliche als gleichberechtigte Nutzergruppe zur Erweiterung ihrer Erlebnis- und Aufenthaltsbereiche.
- Berücksichtigung der spezifischen Nutzungsanforderungen von Kindern und Jugendlichen an den öffentlichen Raum.
- Erschließung, Erweiterung und Gestaltung von Straßenraum zur Verbesserung der Aufenthaltsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen unter deren Beteiligung.

11. Die erforderliche und geeignete soziale Infrastruktur muß in ausreichender Weise für Kinder, Jugendliche und deren Familien vorhanden sein, insbesondere in unterversorgten und sozial belasteten sowie den Gebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf.

**Ziele:**

- Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung mit wohnungsbezogenen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur
- Bedarfsgerechte Bereitstellung von Einrichtungen und sonstigen Angeboten der sozialen Infrastruktur (Kitas, Jugendeinrichtungen, pädagogisch betreute Spielplätze, Sport- und Bewegungsflächen. etc.) sowie entsprechenden Räumen als integralem Bestandteil städtischen Wohnens und Lebens.
- Weiterentwicklung der Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe (insbesondere in Regionen mit hohem Migrantenanteil) im Sinne einer interkulturellen Öffnung.
- Sicherung von mobilen und regional bezogenen Angeboten der Jugend- und Familienhilfe.
- Prävention und Gesundheitsförderung in den Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitsdienste (ÖGD).
- Erleichterte Mehrfach- und multifunktionale Nutzung öffentlicher Gebäude und Räume sowie Nachnutzung nicht mehr benötigter Einrichtungen durch unterschiedliche Verwaltungen und Zielgruppen.

**Stadt als sozialer Ort**

12. Familien mit Kindern in besonders schwierigen Lebenssituationen müssen die gleichen Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe erhalten wie andere gesellschaftliche Gruppen.

**Ziele:**

- Unterstützung der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch spezifische Angebote und/oder finanzielle Unterstützung.
- Erleichterte Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Bereitstellung ausreichender, angemessener und verlässlicher Kinderbetreuungsformen für jede Altersgruppe.

- Förderung von Arbeitsformen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
  - Beteiligung von Familien mit Kindern an sie betreffenden Planungen der Stadtentwicklung sowie an Planung und Gestaltung von Angeboten und Einrichtungen ermöglicht eine höhere Identifikation mit dem Stadtteil.
  - Sicherung von ausreichenden Angeboten insbesondere für junge Menschen und Familien in schwierigen Lebenssituationen.
13. Die Bildung sozialer Netzwerke zur Entlastung von Familien, zur gegenseitigen Unterstützung sowie unter präventiven Aspekten muß gefördert und unterstützt werden.
- Ziele:**
- Förderung des Zusammenlebens unterschiedlicher Lebensformen und Generationen zur Bildung sozialer Netzwerke beim Wohnungsneubau sowie in Stadterneuerungsgebieten.
  - Räume und Möglichkeiten zur Vernetzung sowie für Selbsthilfeinitiativen zur Verfügung stellen.
  - Förderung des Gedankens der dezentralen Vernetzung und Gemeinwesenarbeit.
14. Zur Zukunftssicherung der nachwachsenden Generation und ihrer Integration in die Gesellschaft müssen ausreichende, vielfältige und der jeweiligen Leistungsfähigkeit entsprechende qualifizierte Bildungs-, Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten vorhanden sein. Der Zugang hierzu ist den jungen Menschen gegebenenfalls durch gezielte Maßnahmen zum Abbau von bestehenden Defiziten zu sichern. Die Chancengleichheit von Mädchen und Jungen ist sicherzustellen.
- Ziele:**
- Gewährleistung einer qualifizierten Schulausbildung und angemessenen Schulversorgung.
  - Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für junge Menschen in angemessener Zahl und bedarfsgerechter Ausrichtung.
  - Individuelle und vielfältige Förderung junger Menschen mit und ohne Behinderungen.
15. Kinder und Jugendliche müssen in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung bestmöglich gefördert und vor Gewalt jeder Art geschützt werden. Maßnahmen zur Förderung eines friedlichen Zusammenlebens sind zu unterstützen, dabei sind insbesondere auch interkulturelle Erziehungsansätze zu verwirklichen.
- Ziele:**
- Durchsetzung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen und Förderung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.
  - Erhalt bzw. Ausbau präventiver Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII als Beitrag zur Vermeidung von Hilfen zur Erziehung.
16. Kinder und Jugendliche müssen grundsätzlich eine geschlechtsdifferente Wahrnehmung und Förderung erfahren, Angebote der Jugendhilfe und der Schule müssen sich daran orientieren.
- Ziele:**
- Ausbau der geschlechtsspezifischen bzw. -differnten Arbeit mit Mädchen und Jungen.
17. Sozial und/oder auf Grund von Behinderungen benachteiligten jungen Menschen muß durch besondere und geeignete Maßnahmen zu einer erleichterten Integration verholfen werden.
- Ziele:**
- Besondere Förderung und Unterstützung benachteiligter und/oder behinderter junger Menschen.
  - Besondere Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien nichtdeutscher Herkunft bzw. nichtdeutscher Muttersprache.
  - Sicherung zielgruppenspezifischer Angebote für benachteiligte Kinder und Jugendliche.
  - Verstärkte Berücksichtigung sozial benachteiligter Gruppen und Gebiete bei Prävention und Gesundheitsförderung.
18. Dem Freizeitbedürfnis der nachwachsenden Generation soll unter Berücksichtigung ihrer besonderen Ansprüche, jedoch auch der erzieherischen Aspekte, entsprochen werden.
- Ziele:**
- Förderung kultureller Ausdrucksformen von Kindern und Jugendlichen.
  - Einbeziehung in vorhandene Freizeit- und Kulturangebote.
  - Gewährleistung ausreichender und flächendeckender Freizeitangebote, z. B. im Sportbereich.

## Anlage 1

**Ziele und Maßnahmen in Zuordnung zu den Leitlinien****Interessenvertretung**

1. Die Belange sowie die sich verändernde Lebenswirklichkeit von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien müssen von jedem Ressort bei jedem Verwaltungsvorgang, der die o. g. Interessen berühren kann sowie bei jeder entsprechenden Planung der Stadt Berlin explizit berücksichtigt werden. Soweit angebracht, müssen geschlechtsspezifische Kriterien angelegt werden.

**Ziele und Maßnahmen:**

Ausschöpfung der entsprechenden vorhandenen und u. a. auch gesetzlichen Möglichkeiten zur verstärkten Berücksichtigung der Belange von Kindern, Jugendlichen und deren Familien.

- Intensivierte Bürgerbeteiligung bei Stadtplanung, Wohnungsbau und Wohnumfeldgestaltung, z. B. bei Stadtentwicklungs- und Bereichsentwicklungsplanungen und städtebaulichen Wettbewerben durch entsprechende, angemessene (auch kindgerechte) Formen
- Stärkere Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen – insbesondere mit Behinderungen – als Verkehrsteilnehmer/-innen in bezug auf deren Bewegungs- sowie Schutzbedürfnis bei baulichen Maßnahmen, verkehrlichen Anordnungen, Vertiefung der Verkehrserziehung
- Entwicklung spezieller Prüfverfahren oder -stellen (Kinder-/ Familienverträglichkeitsprüfung, Kinderbeauftragte/r, ...)
- Stärkung der Eigenverantwortung und Gestaltungsfreiheit der Einzelschule im Rahmen der Verwaltungsreform und im Kontext zu den gewachsenen gesellschaftlichen Anforderungen an die Schule

Regelmäßige und systematische Überprüfung von Diensten, Angeboten und Regularien anhand realer Lebensbedingungen und -formen (Ein-Eltern-Familien, Wohngemeinschaften, alternative Lebensformen, Multikulturalität, ...)

- Gestaltung der Wohnungszuschnitte sowie von Wohnumfeld und gebauter Stadt orientiert an den sich verändernden Bedürfnissen aller Altersgruppen, insbesondere von Familien und jungen Menschen
- Regelmäßige Aktualisierung von Schulalltag und Schulorganisation unter den sich verändernden gesellschaftlichen Bedingungen und Lebensbedingungen von Familien
- Ausbau der in der Berliner Schule vorhandenen besonderen Erziehungsschwerpunkte wie z. B. soziales Lernen, Umwelt-, Gesundheits- und Verkehrserziehung, Medienerziehung und politische Bildung, Erziehung zur Chancengleichheit der Geschlechter
- Regelmäßige Überprüfung von Rahmenplänen, Unterrichtsform und -stoff sowie dessen Vermittlung entsprechend der sich verändernden Lebensbedingungen und gemeinschaftlichen Zielsetzungen sowie der sich verändernden Belange von Kindern und Jugendlichen
- Weiterentwicklung von Lehrplänen, Unterrichtsmaterialien und Handreichungen unter Berücksichtigung spezieller Zielgruppen und -setzungen
- Organisation und Gestaltung des Schulalltags unter dem Aspekt der Ganzheitlichkeit
- Flexible und jugendgerechte Gestaltung von Angeboten und Einrichtungen der Jugendhilfe und deren regelmäßige Überprüfung anhand der Bedürfnisse des Klientels, z. B. der spezifischen Bedürfnisse von Jungen und Mädchen

Stärkere Berücksichtigung der Belange von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien bei der Prioritätensetzung im öffentlichen Planungsgeschehen.

- Gestaltung von Stadtplanung, Wohnungsbau und Wohnumfeld unter den Gesichtspunkten einer Förderung des Zusammenlebens aller Generationen und unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen
- Schaffung von Aufenthaltsqualitäten in Stadtraum und Wohnumfeld für unterschiedliche Altersgruppen und zur Erleichterung sozialer Kontakte
- Frühzeitige Berücksichtigung von kinder- und jugendgemäßer Nutzung von Flächen und Gebautem bei der Stadt- und Bauplanung; Flexibilität im Umgang mit Um- und Mehrfachnutzungen, Einbeziehung der Kriterien einer beispielbaren Stadt
- Inhaltliche und finanzielle Ausrichtung des kulturellen Angebotes auch auf Kinder und Jugendliche als Zielgruppe
- Realisierung des angemessenen Anteils der Mittel für die Jugendarbeit gemessen an den insgesamt für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln in den Bezirken gemäß § 79 Abs. 2 SGB VIII sowie § 48 Abs. 2 AG KJHG
- Sicherung bzw. Integration und Erschließung von Räumen und Flächen entsprechend den Bedürfnissen und Interessen der verschiedenen Altersgruppen, insbesondere auch junger Menschen und ihrer Familien (z. B. soziale und sonstige Infrastruktur) durch verstärktes Zusammenwirken von Senats- und Bezirksverwaltungen, freien Trägern, freier Wirtschaft
- Weniger starke Orientierung „gefährlicher Orte“ in der Stadt an Jugendlichen und jugendtypischen Kriminalitätsformen

Sozialraumorientierte, kleinräumliche Planung unter Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung

- regelmäßige Überprüfung der Stadtentwicklungs- sowie Sanierungsmaßnahmen und -ziele auf Quartiersebene durch die bezirklichen Stellen unter Berücksichtigung der gebietsbetroffenen Bevölkerung
- z. B. durch Maßnahmen zur gemeinschaftlichen Gestaltung von Spiel- und Aufenthaltsflächen sowie Innenhöfen
- Öffnung der Schule ins Umfeld; Einbeziehung sozialer und räumlicher Kriterien in die Gestaltung standörtlich spezifischer Schulprogramme.

2. Durch eine verstärkte Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit muß eine breite Sensibilisierung und erhöhte Toleranz für die Rechte, Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen als Bürger/innen der Stadt geschaffen werden.

**Ziele und Maßnahmen:**

Wahrnehmung der Anwaltsfunktion für Kinder- und Jugendinteressen durch die Jugendverwaltungen und -verbände sowie freien Träger, verstärkte Interessenvertretung auch gegenüber anderen Ressorts (konstruktive und zielbezogene Einmischung)

- Gewährleistung und Koordination von Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche (vergl. § 5 Abs. 3 AG KJHG), vor allem auch an der Jugendhilfeplanung, regelmäßige Überprüfung der Beteiligungsprozesse, Sicherstellung einer ausgewogenen Beteiligung von Jungen und Mädchen
- Entwicklung und Förderung zielgruppenspezifischer Beteiligungsformen
- Intensivierte Abstimmung der Planungen aller Ressorts, die die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen und ihrer Familien berühren sowie eine konstruktive Einmischung in andere Politikbereiche nach §§ 80, 81 SGB VIII
- verstärkte Wahrnehmung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes als gemeinschaftliche Aufgabe

Informations- und Öffentlichkeitsarbeit für Kinder, Jugendliche und Familien über ihre Rechte und Möglichkeiten

- Bekanntmachung der UN-Kinderrechte sowie Sensibilisierung der Öffentlichkeit dafür, Beispiel: Aufnahme der Kinderrechte und des Kinderrechtsgedankens in Sozialkunde-Rahmenpläne
- Information über die Rechte von Eltern und Kindern sowie über Einrichtungen, Dienste etc.
- Herausgabe von Informationsmaterial, Stadtplänen über städtische / bezirkliche / kiezbezogene Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Freizeit- und Erholungsflächen für die ganze Familie
- Förderung von Kinder- und Jugendmedien
- Durchführung von bezirklichen und zentralen Informationsbörsen über Kinder- und Jugendprojekte unterschiedlicher Ressorts mit z. B. entsprechenden Materialien,
- Durchführung von Spielzeugtauschmärkten, Bazaren o. ä.

Systematische Anstrengungen und Öffentlichkeitsarbeit zur Herstellung von mehr „Kinderfreundlichkeit“

- Förderung jugendkultureller Ausdrucksformen und des gegenseitigen Verständnisses unterschiedlicher Interessensgruppen durch Veranstaltungen, Projekte, Aufklärung; Sensibilisierung und Fortbildung kulturell und pädagogisch tätigen Personals
- Kampagnen zur Auseinandersetzung mit jugendkulturellen Ausdrucksformen wie Graffiti und Skaten, Skatern auf öffentlichen, halböffentlichen und privaten Plätzen, Kinderlärm auf Spielplätzen, gegenüber Kindern und Jugendlichen in Einkaufszentren usw.
- Angemessene Maßnahmen gegen Rechtsüberschreitungen (z. B. bei Graffiti Anordnungen zur Teilnahme an Reinigungsdiensten, Beibehaltung und Ausweitung von Schadenswiedergutmachungsprojekten bei den Verkehrsbetrieben, Projekte mit Aktiven z. B. an bereitgestellten Plätzen und Flächen)
- Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit in Verwaltung und Gremien für die Belange von Kindern und Jugendlichen
- Veröffentlichung kinderfreundlicher Aktivitäten und Projekte in den Bezirken und stadtweit
- Initiativen zur Einbeziehung ehrenamtlichen Engagements für Kinder und Jugendliche, z. B. zur Qualifizierung für den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Einrichtung von Stellen mit Anwaltsfunktionen für Kinder- und Jugendinteressen (Kinderbeauftragte, Ansprechstellen, Koordinierungsstellen, Kinderbüros, . . .)
- Regelmäßige Auszeichnung von kinderfreundlichen Bürgern/Bürgerinnen durch hochrangige Politiker/innen im Bezirk oder Senat
- Förderung von Wettbewerben/Aktionen, z. B. „kinder- und behindertenfreundlicher Supermarkt“ (zugänglich für Kinderwagen und Rollstühle, keine Süßigkeiten und nicht jugendgerechte Zeitschriften in Zugriffshöfen, etc.), „kinder- und behindertenfreundliches Restaurant“ (Gestaltung und Einrichtung, Preise, Essensangebote)

3. Kinder und Jugendliche müssen an gesellschaftlichen und demokratischen Prozessen sowie an sie betreffenden Planungen in möglichst vielfältiger Form teilhaben können.

#### Ziele und Maßnahmen:

Ermöglichung der Partizipation an politischen Prozessen insbesondere auf Bezirksebene

- Einrichtung bzw. weitere Unterstützung von Kinder- und Jugendbüros, -parlamenten, -foren, Ansprechstellen innerhalb der Bezirksverwaltung (vgl. Rundschreiben SenSchulJugSport Nr. 3/1998 zur Beteiligung nach § 5 Abs. 3 AG KJHG)

- Ermöglichung des Einbringens jugendlicher Anliegen in bezirkliche Gremien, z. B. Anhörungen in Ausschüssen im Rahmen der durch das Bezirksverwaltungsgesetz vorhandenen Möglichkeiten; Unterstützung und Informationspolitik durch die Senatsverwaltung, Prüfung weiterer Mitbestimmungsmöglichkeiten

- Förderung der Einbeziehung von jungen Menschen in das ehrenamtliche Engagement, z. B. zur Qualifizierung für gemeinwesenorientierte Aufgaben und zur Vorbereitung auf das Ausbildungs- und Berufsleben

Beteiligung an Planungs- und Entscheidungsprozessen im Rahmen von Stadtentwicklung und -gestaltung zur Erhöhung der Identifikation mit der Stadt insgesamt und kleinräumigen Bereichen (Stadtteil, Nachbarschaft)

- Aktive Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in gesetzlich vorgeschriebene Bürgerbeteiligung (z. B. Bauleitplanung) in altersentsprechenden Formen, z. B. „Planning for real“-Verfahren

- Wettbewerbe zur Stadtentwicklung insgesamt, z. B. im Rahmen von „Jugend entwickelt“

- Beteiligung an der Diskussion um das Planwerk Innenstadt, z. B. im Projekt „City 2001“

- Planung und Gestaltung von Innenhöfen u. a., z. B. durch Wohnungsbaugesellschaften, private Eigentümer

- Einbeziehung in die Gestaltung und die Realisierung von Freiflächen und von Sportanlagen

Einbeziehung von Mädchen und Jungen in Planung und Gestaltung von Einrichtungen und Angeboten, die auch Kinder und Jugendliche nutzen

- Spielplatzplanung und -gestaltung

- Gestaltung von Schulhöfen, z. B. durch „Grün macht Schule“ (SenSchulJugSport)

- Mitbestimmung bei Angeboten und Gestaltung von Jugendeinrichtungen

- Partizipation von Kindern und Jugendlichen an allen an sie adressierten Präventions- und Gesundheitsförderungsprogrammen, z. B. durch Peer-education-Programme

- Mitbestimmung im Rahmen von Schule, z. B. über die im Schulverfassungsgesetz geregelten Beteiligungsmöglichkeiten

- Fortführung erfolgreicher Projekte des früheren Sonderprogramms „Jugend mit Zukunft“, (z. B. Schülerwerkstätten, Schülerclubs, Sportjugendclubs, „Schule und Verein“, Mädchensportprojekte)

- Sensibilisierung und Fortbildung von Lehrern und Lehrerinnen zu Beteiligungsformen, z. B. Projektunterricht

Gewährleistung und Koordination von Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche (vergl. § 5 Abs. 3 AG KJHG) an sie betreffenden Planungen (z. B. Jugendhilfeplanung)

- Sicherung bzw. Ausbau vorhandener Partizipations- und Gestaltungsmöglichkeiten, z. B. im Rahmen von Gremien wie Spielplatzkommissionen

- Einrichtung spezieller Stellen zur Gewährleistung der Berücksichtigung von Kinder- und Jugendinteressen und zur Initiierung differenzierter und angemessener Beteiligungsformen, z. B. Ansprechstelle für Kinder im Bezirksamt, Kinderbüros, Kinderbeauftragte/r

- Entwicklung und Förderung zielgruppenspezifischer Beteiligungsformen (z. B. nach Geschlecht, Alter, Herkunft, Bildung, . . .)

- regelmäßige Überprüfung der Beteiligungsprozesse durch die entsprechenden Stellen (Jugendämter)

Gewährleistung von Teilhabe an den vielgestaltigen kulturellen Aktivitäten der Stadt

- Stärkere Ausrichtung von Preis- und Programmgestaltung auf junge Menschen als Zielgruppe, z. B. Weiterführung der Ermäßigungsverfahren für Theater- und Konzertbesuche von Kindern und Jugendlichen, Jugendkonzertreihen, Jugendkulturservice, etc.
- Verstärkte Öffnung bestehender kultureller Institutionen und Angebote für das junge Publikum, damit positive Rückwirkung auf kulturelle Arbeit und deren Produkte

Beteiligung an gesellschaftlichen Prozessen durch Förderung der spezifischen kulturellen Ausdrucksformen von Kindern und Jugendlichen

- Anpassung der Angebotsstruktur von Jugendarbeit und Kultur an sich verändernde jugendkulturelle Ausdrucksweisen und Interessenlagen
- angemessene Möglichkeiten und Orte zur Darstellung jugendkultureller Ausdrucksformen zur Verfügung stellen
- verstärkte Förderung eines gesamtstädtischen jugendkulturellen Austausches in verschiedenen kulturellen Medien, z. B. durch Theatertreffen, Wettbewerbe, Festivals, Tagungen, ...
- Erhalt von Beispielen erfolgreicher Jugendkulturarbeit in den Bezirken und gesamtstädtisch, z. B. Fortbildung von Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit im durch ESF-Mittel geförderten Programm „Jugendkulturarbeit in Praxis“
- Förderung beispielhafter Projekte zur Weiterentwicklung, Bereicherung und zukunftsorientierten Veränderung lebendiger Jugendarbeit

4. Die mit der Reform der öffentlichen Verwaltungsstellen und Dienste vorrangig angestrebte Bürgerfreundlichkeit muß in besonderem Maße auch den Anforderungen junger Menschen und ihrer Familien entsprechen.

#### Ziele und Maßnahmen:

Vereinfachung von Antragsvorgängen und Verwaltungsverfahren

- z. B. „Bürgerbüros“ in den Bezirken zum Abbau bürokratischer Hindernisse, z. B. bei Anträgen
- Transparenz und Ansprechbarkeit der Verwaltung auch für Kinder und Jugendliche, z. B. durch spezielle Anlaufstellen in Bezirksämtern, ...

Gestaltung und Organisation von Verwaltungen mit Publikumsverkehr bzw. öffentlichen Gebäuden dergestalt, daß Eltern mit Kindern der Aufenthalt und die Erfüllung ihres Anliegens erleichtert wird, durch:

- Untersuchung von Verwaltungsgebäuden auf Kinder-/Nutzerfreundlichkeit
- Gestaltung unter der Perspektive von Menschen mit eingeschränkter Mobilität und/oder Behinderungen
- Baumaßnahmen und Regelungen zur Verstärkung der Aufenthaltsqualitäten für Kinder (u. a. zur Entlastung der Eltern) in öffentlichen Gebäuden, z. B. Spielecken
- Ansprechende, nutzerfreundliche Gestaltung mit Orientierungsmöglichkeiten auch für Kinder und Jugendliche
- Entsprechend flexible Öffnungszeiten für unterschiedliche Zielgruppen

Verstärkte Kooperation unterschiedlicher Verwaltungen bzw. Ressorts zur Realisierung von Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und deren Familien, z. B.

- zwischen unterschiedlichen Senats- und Bezirksverwaltungen zur Erschließung von Räumen und Flächen für soziale Infrastruktur
- zwischen Verwaltung und Unternehmen zur Erschließung von Lehrstellen und Fundraising, z. B. Bundesinitiative „Unternehmen: Partner der Jugend“

- zwischen SenKult/SenJug zur Umsetzung von Projekten im Bereich Jugendkultur, Rock und Pop, ...

- Förderung und Weiterentwicklung von Kooperationsformen zwischen der Schule und Trägern der Jugendarbeit

5. Den Inhalten und Forderungen des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im November 1989 verabschiedeten und von der Bundesrepublik Deutschland im Januar 1990 unterzeichneten „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ fühlt Berlin sich in besonderem Maße verpflichtet.

#### Ziele und Maßnahmen:

Umsetzung der in der UN-Konvention genannten Ziele, insbesondere

- verstärkte Wahrnehmung des gesetzlichen und erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, hier insbesondere die Beobachtung der Entwicklung Neuer Medien und ihrer Risiken für Kinder und Jugendliche, die Aufklärung, Prävention und Hilfe bei den Themen Gewalt, Drogen, Werbung und sogenannter Sekten und konfliktrichtige Psychogruppen
- Wahrnehmung des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes insbesondere auch für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge
- Maßnahmen im Rahmen der UNICEF-Partnerschaft Berlins 1999

Informations- und Öffentlichkeitsarbeit für Kinder, Jugendliche und Familien über Kinderrechte

- Bekanntmachung der UN-Kinderrechte sowie Sensibilisierung der Öffentlichkeit dafür, Beispiel: Aufnahme Kinderrechte in Sozialkunde-Rahmenplan der Grundschulen

#### Wohnen - Stadtplanung - Verkehrsplanung

6. Die Möglichkeit einer gesundheitlich ungefährdeten Entwicklung muß insbesondere durch eine nachhaltige, ökologisch verträgliche Stadtentwicklung wie durch eine an der kindlichen Konstitution orientierten Umweltpolitik gewährleistet sein.

#### Ziele und Maßnahmen:

Stärkere Berücksichtigung von Kindern, Jugendlichen und Familien im Rahmen der Gesundheitsförderung

- Grundsätzlicher Bezug von Orientierungs- und Meßwerten zur Reduzierung der Umweltbelastung auf Kinder als Zielgruppe
- Verstärkung der Kinder-/Jugend-/Familienberichterstattung im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung zu einzelnen Schwerpunktthemen nach ausgewählten Indikatoren

Reduzierung der negativen Auswirkungen (Lärm, verkehrsbedingte Schadstoffe, Unfallgefahr, etc.) des motorisierten Individualverkehrs

- Verringerung der Emissionen des motorisierten Straßenverkehrs
- Verbesserung der Infrastruktur und der Sicherheit für Kinder und Jugendliche im Rad- und Fußverkehr (u. a. auch durch Anwendung der neu erlassenen Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetz über Geh- und Radwege)
- Konsequente Geschwindigkeitsüberwachung für den motorisierten Verkehr
- Ausbau des ÖPNV-Angebots unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Familien sowie deren finanzielle Leistungsfähigkeit; die spezielle Situation Behinderter und Älterer ist dabei mit einzubeziehen



Ökologische Stadtentwicklung unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen

- Frühzeitige Sensibilisierung junger Menschen bereits in Familie, Kindertagesstätte, Schule und Sportverein für die Zielsetzungen der Agenda 21
- Anregung zur Zusammenarbeit mit oder die Beteiligung an den verschiedenen Initiativen und Arbeitsgruppen zur lokalen Agenda 21 in den Bezirken
- Fortführung ökologischer Modellprojekte, wie z. B. zw. SenSchulJugSport, SenBauWohnV

Förderung der Bewegungs- und Gesundheitserziehung in den Familien, in Kindergarten, Schule und Sportverein

- verstärkte Information über den gesundheitlichen Wert der Bewegungserziehung im Sinne von Prävention
- Förderung der Bewegungserziehung in den öffentlichen Einrichtungen und Diensten schon ab dem Kindergarten (z. B. Entwicklung von Bewegungs- und Sportkindergärten, mindestens 3 Stunden wöchentlich qualifizierten Sportunterricht an allgemeinbildenden Schulen, obligatorischer Schwimmunterricht spätestens in der Grundschule)
- Sicherung des Sports an berufsbildenden Schulen
- Erteilung des Sportunterrichts durch akademisch ausgebildete Fach-Lehrkräfte
- Einführung einer täglichen Bewegungszeit an Schulen
- Sicherung der Programme zur Errichtung und Sanierung sowie zum Betrieb von Sportanlagen
- Verstärkung der Kooperation zwischen den Sportvereinen und Kindertagesstätten sowie Schulen (z. B. Programm Zusammenarbeit von Schule und Sportverein).

(Weitere) Verbesserung des Wohnumfeldes insbesondere in den Innenstadtbereichen, in Großsiedlungsgebieten und den Gebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf, insbesondere

- der weiteren Entsiegelung von Schulhofflächen unter aktiver Beteiligung junger Menschen in Kooperation mit unterschiedlichen (Finanzierungs-)Partnern
- der Überzeugungsarbeit mit privaten Eigentümern zur gemeinschaftlichen Innenhofgestaltung und Begrünung unter Beteiligung von Bewohner/innen, Kindern und Jugendlichen
- Umweltentlastung in der hochversiegelten Innenstadt
- verstärkter Abbau von baulichen Barrieren für Mobilitätsbehinderte.

Verminderung der Luftverunreinigungen, Lärm- und Strahlenbelastungen insbesondere durch:

- Verringerung der Emissionen des motorisierten Straßenverkehrs
- Verringerung der Innenraumluftbelastung durch Vermeidung von Tabakrauch (Passivrauchen)
- Verringerung der Innenraumluftbelastung durch Vermeidung schädigender Bau- und Ausstattungsmaterialien
- Einhaltung ausreichender Abstände zwischen Strom- und Hochfrequenzanlagen zu Orten, an denen sich Kinder aufhalten
- enge Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der Kinder- bzw. Jugendbetreuung und den Gesundheitsämtern bei Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen.

Verminderung von Bodenbelastung, insbesondere durch:

- Verwendung gesundheitlich unbedenklicher Baumaterialien, Böden, Sand und Kies
- systematische Gesundheitsverträglichkeitsprüfungen von Kita- und Schulobjekten einschließlich ihrer Freiflächen, Spiel- und Sportplätze nach den von SenGes 1995 erarbeiteten Berliner Kriterienkatalogen

- Einhaltung der Risikowerte der „Berliner Liste“ für Kitafreiflächen, Bolzplätze, Ballspielflächen, Spielplätze

Sicherung von quantitativ und qualitativ angemessenen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten im Stadtraum

- Nutzungsintensivierung und multifunktionale Gestaltung von Schulsport- und Sportanlagen für unterschiedliche Nutzergruppen, Freizeit- und Breitensport
- Schaffung eines der Nachfrage entsprechenden Angebots an Sportanlagen sowie Spiel- und Sportgelegenheiten im Wohnumfeld und in Naherholungsgebieten
- Förderung von Maßnahmen zur kinderfreundlichen Gestaltung der alltäglichen Bewegungsumwelt
- Gewährleistung einer qualifizierten Bewegungs- und Gesundheitserziehung in Kindergarten und Schule
- Erhalt und gegebenenfalls Ausbau der Mädchensport-, Bewegungs- und Kommunikationszentren
- Entwicklung von Bewegungs- oder Sportkindergärten
- Verstärkung der Kooperation zwischen Kindergärten und Sportvereinen
- Fortführung des Programms „Zusammenarbeit von Schule und Sportvereinen /-verbänden“

7. Verkehrsplanung muß in besonderer Weise die Mobilitätswünsche und -bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und deren Familien berücksichtigen.

#### Ziele und Maßnahmen:

Stärkere Beachtung der Perspektive von Kindern und Jugendlichen als Verkehrsteilnehmer/innen

- Berücksichtigung der Belange von Personen mit Behinderungen
- Gewährleistung ihrer Sicherheit im Verkehr durch bauliche Maßnahmen, verkehrliche Anordnungen und Verkehrserziehung
- Einbeziehung von Kindern in die Verkehrsplanung
- Förderung speziell der von Kindern und Jugendlichen besonders genutzten Verkehrsmittel (Rad- und Fußverkehr, ÖPNV) sowie der entsprechenden Infrastruktur
- Gestaltung von Straßenraum unter der Perspektive von Kindern und Jugendlichen (Orientierungspunkte, „Spielinseln“ auf geeigneten Flächen – z. B. Plätze und Flächen außerhalb des gewidmeten Straßenlandes auch an Einkaufsstraßen –, flächensparendes Stellplatzkonzept, . . .)
- Verringerung der Trennwirkung von Hauptverkehrsstraßen für Kinder und Jugendliche

Ausbau des ÖPNV-Angebots unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Familien sowie der Personen mit Behinderungen und Älteren

- in bezug auf ihre Mobilitätsanforderungen im Stadtgebiet
- in bezug auf ihre Mobilitätsanforderungen in Fahrzeugen des ÖPNV (z. B. Eltern mit Kinderwagen, Kleinkinder . . .) und beim Zugang zu Bahnsteigen und in die Verkehrsmittel
- in bezug auf die Preisgestaltung

Verminderung gesundheitlicher Gefährdung und Schädigung von Kindern und Jugendlichen durch den Verkehr (Reduzierung von Unfallgefahren, Luftverschmutzung und Lärmbelastung). Die Umsetzung von verkehrlichen Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe des geltenden Verkehrsrechtes.

- Tempo-30-Einzelausweisungen vor verkehrlich sensiblen Einrichtungen (z. B. vor Kitas, Schulen und Seniorenheimen gemäß Senatsbeschluss vom 22. Dezember 1992), Verkehrsberuhigung bei der Anlage neuer Wohngebiete
- Einbeziehung von Kindern in die Verkehrsplanung, z. B. bei der Suche nach gefährlichen Stellen und Unfallursachen, bessere Überwachung der Einhaltung der die Gesundheit schützenden verkehrlichen Anordnungen

- Verbesserung der Verkehrserziehung und -aufklärung für Kinder und Jugendliche, sowie Ausdehnung auf weitere Zielgruppen (Erwachsene)
- Verbesserung der Infrastruktur und der Sicherheit für Kinder und Jugendliche im Rad- und Fußverkehr
- Verbesserung der Schulwegsicherung; Erhöhung der Sicherheit an Schulen und Kitas
- Einrichtung von Lichtsignalanlagen mit fußgängerfreundlichen Taktzeiten sowie Fußgängerüberwegen
- Verminderung des LKW-Verkehrs in Wohngebieten sowie vor Schulen und Kitas
- Schutz besonders von Wohngebieten durch Verkehrsminderung sowie schalldämmende und abschirmende Maßnahmen im Rahmen der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV vom 12. Juni 1990).

8. Gesetzgebung und Verwaltung müssen rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen so gestalten, daß auch für Familien mit mehreren Kindern ausreichend bemessene und finanzierbare Wohnungen vorhanden sind bzw. geschaffen werden.

#### Ziele und Maßnahmen:

Familiengerechte Gestaltung der entsprechenden Wohnungszuschnitte

- Wohnungszuschnitte orientiert an den sich verändernden Bedürfnissen von Familien, z. B. durch
  - veränderbare Grundrisse und Zuschalträume
  - je ein eigener Raum gleicher Größe für jeden Mitbewohner und jede Mitbewohnerin mit Zugang vom Flur
  - Balkon und/oder Terrasse mit Aufstellmöglichkeiten von Sitzgruppen
  - geräumige Bäder mit Platz für Säuglingspflege
  - zwei getrennte Gemeinschaftsbereiche (z. B. Wohnküche und Wohnzimmer, Wohnzimmer und Spielzimmer)
  - erweiterter Eßplatz in der Küche
  - Blickkontakt von Küche oder Hauswirtschaftsraum zu Spielflächen innerhalb und außerhalb der Wohnung

Ausreichende, flächendeckende Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum insbesondere für größere und sozial schwache Familien sowie Sonderwohnformen.

9. Die Gestaltung des jeweiligen Wohnumfeldes soll die Bedürfnissen junger Menschen und ihrer Familien berücksichtigen.

#### Ziele und Maßnahmen:

Verbesserung des Wohnumfeldes insbesondere in den Innenstadtbereichen, in Großsiedlungsgebieten und in den Gebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf mit Unterstützung der Wohnungseigentümer

- Hofbegrünung in Schulen, z. B. durch „Grün macht Schule“ (SenSchulJugSport), und in Privathäusern durch Wiederbelebung des ehem. Hofbegrünungsprogramms (SenStadtUm-Tech)
- Schaffung von Spiel- und Sportgelegenheiten im Wohnumfeld und in Naherholungsgebieten als integraler Bestandteil von Stadtentwicklung
- Pflege und Wartung von Spielanlagen z. B. durch Ausbau des Modells „Spielplatzpatenschaften“, Ermöglichung des Einsatzes von Arbeitsfördermitteln zur Unterstützung des Bezirkes
- Sukzessive Beseitigung von baulichen Barrieren für Behinderte.

Familienfreundliche und barrierefreie Wohnumfeldgestaltung, mit Aufenthaltsqualitäten für unterschiedliche Altersgruppen und zur Erleichterung sozialer Kontakte, zum Beispiel durch:

- Spiel- und Freiflächen für Kleinkinder mit Sicht- und Rufkontakt zur Wohnung, für Jugendliche in störungsfreier Anordnung zu den Wohnungen
- Bereitstellung und gemeinschaftlicher Ausbau von flexibel nutzbaren Aufenthaltsflächen und -räumen (z. B. Jugendkeller in Wohngebäuden, Klön-Ecken in Grundstücksbereichen, die den Wohnungen abgewandt sind) sowie Stadtteilzentren
- Aufenthaltsqualitäten für alle Altersgruppen, als informelles Spielangebot
- Blockinnenbereiche ohne ebenerdigen, ruhenden Verkehr
- gute Anbindung an ÖPNV
- gut einsehbare, belichtete und barrierefreie Gehwege und Hauseingangsbereiche
- sichere Abstellplätze für Fahrräder, Kinderwagen und Rollstühle in den Hauseingangszonen.

10. Öffentlicher Raum muß auch Kindern und Jugendlichen in möglichst breitem Umfang und in einer entsprechenden vielfältigen Aufenthaltsqualität zur Verfügung stehen; darauf ist insbesondere in unterversorgten Gebieten, in der Innenstadt und in den Gebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf zu achten.

#### Ziele und Maßnahmen:

Erschließung und Gestaltung des gesamtstädtischen öffentlichen Raumes für Kinder und Jugendliche als gleichberechtigte Nutzergruppe zur Erweiterung ihrer Erlebnis- und Aufenthaltsbereiche

- Einplanung multifunktionaler Nutzung öffentlicher und halböffentlicher Räume und Plätze, gleichzeitig oder zeitlich versetzt
- Erstellung durchgängiger Grünschnitten und Spielwegetze im Sinne der Gestaltung der Stadt auch unter dem Aspekt „Spiel- und Lebensraum Stadt“
- barrierefreie sowie kinder-, jugend- und behindertengerechte Gestaltung von Einkaufszonen, Freiflächen, „tristen“ Ecken, z. B. durch beispielbare Kunstwerke, Einbeziehung von natürlichen Elementen (Wasser, ...)
- Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen größerer zusammenhängender städtischer Flächen
- regelmäßige Freizeitsportveranstaltungen auf Flächen, Straßen und Plätzen, die sonst anderer Nutzung vorbehalten sind
- Förderung von autofreien Veranstaltungen auf geeigneten Straßenabschnitten
- Hofbegrünung von Schulen, z. B. durch „Grün macht Schule“
- Schaffung von Spiel- und Sportgelegenheiten im Wohnumfeld und in Naherholungsgebieten als integraler Bestandteil von Stadtentwicklung, z. B. durch städtebauliche Verträge
- Nutzung insbesondere untergenutzter städtischer Räume sowie Sportflächen, angemessene Nutzung von Frei- und Grünflächen
- Integration von Spielmöglichkeiten in Grünflächen
- Freiflächen für Trendsportarten erschließen oder zur Verfügung stellen
- Berücksichtigung von Trendsportarten bei der Planung und baulichen Gestaltung öffentlicher oder halböffentlicher Freiflächen
- Ausbau des Modells „Spielplatzpatenschaften“.

Berücksichtigung der spezifischen Nutzungsanforderungen von Kindern und Jugendlichen an den öffentlichen Raum

- Besondere Beachtung der Perspektive von Menschen mit eingeschränkter bzw. besonderer Mobilität
- Öffentliche Räume müssen erlebbar und „aneignungsfähig“ gestaltet werden, d. h. vielfältige erlaubte Nutzungen müssen möglich sein
- Beibehaltung von qualitativen Mindeststandards bei ausgewiesenen Spielanlagen.

Erschließung, Erweiterung und Gestaltung von Straßenraum zur Verbesserung der Aufenthaltsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen unter deren Beteiligung

- Verbesserung der Infrastruktur und der Sicherheit für Kinder und Jugendliche im Rad- und Fußverkehr unter Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen
- Verringerung der Trennwirkung von Hauptverkehrsstraßen für Kinder und Jugendliche
- Schaffung besserer Orientierungsmöglichkeiten in der Stadt für Kinder (Orientierungspunkte, Gestaltung von Straßenraum)
- Verbesserung der Aufenthaltsfunktion von untergeordneten Straßen, z. B. Geschwindigkeitsminderung des Kraftfahrzeugverkehrs, kinderfreundliche Gestaltung von Wohnstraßen, Schaffung von verkehrsberuhigten Zonen
- Regelungen zur Reduzierung des Kfz-Verkehrs und Entwicklung eines flächensparenden Stellplatzkonzeptes.

11. Die erforderliche und geeignete soziale Infrastruktur muß in ausreichender Weise für Kinder, Jugendliche und deren Familien vorhanden sein, insbesondere in unterversorgten und sozial belasteten sowie den Gebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf.

#### Ziele und Maßnahmen:

Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung mit wohnungsbezogenen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur

- Verlässliche Kinderbetreuungseinrichtungen, z. B. auch verlässliche Halbtagsgrundschulen, Lücke-Kinder-Projekte, etc.
- Erhalt von Erziehungs- und Familienberatungsstellen
- flächendeckende Versorgung mit Stadtteilzentren mit Angeboten für Familien, Kinder und Jugendliche
- Erhaltung der Badeanstalten bzw. Ausstattung mit Schwimmbädern in unterversorgten Gebieten, Ausdehnung der Öffnungszeiten v. a. während der Ferienzeiten
- differenzierte Freizeitangebote für Jugendliche mit anforderungsgerechten Öffnungszeiten (z. B. Weiterführung der Möglichkeiten aus dem Programm Jugend mit Zukunft)

Bedarfsgerechte Bereitstellung von Einrichtungen und sonstigen Angeboten der sozialen Infrastruktur (Kitas, Jugendeinrichtungen, pädagogisch betreute Spielplätze, Sport- und Bewegungsflächen, etc.) sowie entsprechenden Räumen als integralem Bestandteil städtischen Wohnens und Lebens durch

- Kooperation verschiedener Ressorts zur Erschließung neuer Räume
- Nutzungsintensivierung und multifunktionale Gestaltung von Gebäuden, Schulsport- und Sportanlagen für unterschiedliche Nutzergruppen
- Sensibilisierung der Wohnungsbaugesellschaften und privaten Eigentümer zur Unterstützung lokaler Initiativen,
- Förderung und Weiterentwicklung von Kooperationsformen zwischen Schulen, Gesundheitsämtern und Trägern im Jugend- und Gesundheitsbereich.

Weiterentwicklung der Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe (insbesondere in Regionen mit hohem Migrantenanteil) im Sinne einer interkulturellen Öffnung

- Verstärkung des Weiterbildungsangebots für Mitarbeiter
- Einstellung muttersprachlicher Fachkräfte
- interkulturelle Öffnung als Führungs- und Organisationsentwicklungsaufgabe.

Sicherung von mobilen und regional bezogenen Angeboten der Jugend- und Familienhilfe

- Maßnahmen unter dem Aspekt der Gewalt- und Suchtprävention wie Sportjugendclubs, Fanprojekt, Mobile Teams, „Kick-Projekt“ (SenInn), Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsangebote für Mädchen
- Feriensportangebote für Kinder und Jugendliche insbesondere aus sozialen Brennpunkten
- Mobile Teams Streetball und Freizeitsport des Vereins für Sport- und Jugendsozialarbeit VSJ e. V. (gefördert durch SenSchulJugSport)
- Jugendkunstschulen
- Kulturangebote
- Spielmobile.

Prävention und Gesundheitsförderung in den Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitsdienste (ÖGD)

- Schwerpunktmäßige Durchführung eines lebensweltorientierten Ansatzes der Gesundheitsförderung insbesondere in Gebieten mit einem niedrigen Sozialstrukturindex
- stärkere Berücksichtigung von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen im Rahmen präventiver Angebote des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Erleichterte Mehrfach- und multifunktionale Nutzung öffentlicher Gebäude und Räume sowie Nachnutzung nicht mehr benötigter Einrichtungen durch unterschiedliche Verwaltungen und Zielgruppen

- Förderung von Doppel- und Mehrfachnutzungen öffentlicher Einrichtungen zur ausreichenden Versorgung mit sozialer Infrastruktur sowie Schaffung zeitlich begrenzter Provisorien
- Öffnung von Schulhöfen, Kita-Spielflächen und Außenbereichen von Jugendfreizeitstätten außerhalb der Öffnungszeiten für Kinder und Jugendliche aus der Nachbarschaft
- Bereitstellung von Räumen in Kitas, Jugendfreizeitstätten, Schulen etc. für Interessierte aus der Nachbarschaft, Eltern-, Selbsthilfe- und Vereinsgruppen
- Öffnung öffentlicher Einrichtungen zum Wohnumfeld durch Lage und Gestaltung, z. B. Kitas (nach Stadtentwicklungsplan)
- Modellhafte Erprobung der Mehrfachnutzung von z. B. Kitas an verschiedenen Standorten

#### Kriterien zur Bereitstellung von Infrastruktur:

Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und ihre Familien soll bereitgestellt werden

- unter Berücksichtigung der vorhandenen Angebote,
- unter Berücksichtigung der prognostizierten Anteile von Kindern und Jugendlichen in den nächsten Jahren,
- unter Berücksichtigung von Baustruktur, Freiraum- und Verkehrssituation,
- zeitgleich im Rahmen von Wohnungsneubau,
- unter Berücksichtigung gesamtstädtischer Entwicklungsschwerpunkte,
- unter Berücksichtigung kindgerechter Entfernungen,
- unter Berücksichtigung der Nutzungsmöglichkeiten für mobilitätseingeschränkte Kinder und Jugendlicher.

**Stadt als sozialer Ort**

12. Familien mit Kindern, insbesondere in sozial oder finanziell schwierigen Situationen, müssen die gleichen Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe erhalten wie andere gesellschaftliche Gruppen.

**Ziele und Maßnahmen:**

Unterstützung der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch spezifische Angebote und/oder finanzielle Unterstützung

- Umschichtung von Haushaltsmitteln zur Sicherung und zum Ausbau von Familienerholungsmaßnahmen für sozial schwache Familien
- angemessene Regelungen zur Kostenbeteiligung der Familien an öffentlichen Leistungen
- Tarifgestaltung ÖPNV, Schülertickets, günstige familienfreundliche Wochenend-, Umwelt- und Ferientickets
- Familienpaß, Ferienpaß
- Ausreichende und angemessene Versorgung von Familien mit preiswertem Wohnraum
- Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch Weiterführung der Ermäßigungstatbestände zur Teilnahme an Sport und Kultur für Familien und Jugendliche, monatlicher Familientag in öffentlichen Museen (z. B. Familienpaß, Ferienpaß, eigene Maßnahmen der Einrichtungen)

Erleichterte Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Bereitstellung ausreichender, angemessener und verlässlicher Kinderbetreuungsformen für jede Altersgruppe

- integriertes pädagogisches Konzept für die Grundschule (z. B. „verlässliche Halbtagsgrundschule“)
- mittelfristige Sicherung eines gesamtplanerischen Konzeptes von Schule und Jugendhilfe für ganztägige Betreuungsformen
- Essensversorgung der Kinder in Betreuungseinrichtungen der Jugendhilfe und der Schule nach gesundheitsgerechten Kriterien
- flexible Betreuungszeiten in Kindertagesstätten
- Schaffung von Übergangsformen zwischen der Förderung und Betreuung im Kindergarten und im Freizeitbereich – Lücke-Kinder-Projekte
- verstärkte Kooperation von Schule und Jugendarbeit (öffentliche und freie Träger)
- Nutzung von Schulräumen für Schülerclubs
- Sportjugendclubs, Schülerwerkstätten.

Förderung von Arbeitsformen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- Erhalt und Förderung wohnungsnaher Arbeitsstätten erspart Wegezeiten
- familienfreundliche Gestaltung von Arbeitsplätzen und -zeiten, z. B. flexible Arbeitszeitmodelle
- Hilfe gegen Kündigung von Frauen nach dem Mutterschutz, z. B. durch Schlichtungsstelle.

Beteiligung von Familien mit Kindern an sie betreffenden Planungen der Stadtentwicklung sowie an Planung und Gestaltung von Angeboten und Einrichtungen ermöglicht eine höhere Identifikation mit dem Stadtteil

- Einrichtung von und Unterstützung der Arbeit von Stadtteilkommissionen und -ausschüssen als Forum bürgerlicher Willensbildung insgesamt
- Stärkere Bürgerbeteiligung bei Stadtplanung, Wohnungsbau und Wohnumfeldgestaltung, z. B. bei Stadtentwicklungs- und Bereichsentwicklungsplanung und städtebaulichen Wettbewerben durch entsprechende angemessene (auch kindgerechte) Formen

- regelmäßige Überprüfung der Sanierungsmaßnahmen und -ziele in Sanierungsgebieten durch die bezirklichen Stellen (Stadtplanungsämter/Sanierungsverwaltungsstellen) auf Quartiersebene unter Berücksichtigung der gebietsbetroffenen Bevölkerung

- Gestaltung von Angebot und Öffnungszeiten in Einrichtungen sozialer Infrastruktur, z. B. außerunterrichtliches Angebot an Schulen, . . .

Sicherung von ausreichenden Angeboten insbesondere für junge Menschen und Familien in schwierigen Lebenssituationen

- bevorzugte Unterstützung bei Arbeitslosigkeit z. B. durch entsprechende arbeitsmarktliche Beratungs-, Vermittlungs-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramme
- Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Abwendung von Obdachlosigkeit und Armut
- Entschuldungsdienste
- Ausweitung der Familienerholung, besonders für sozial schwache Familien
- Erhalt und gegebenenfalls Ausbau von Sportangeboten unter dem Aspekt der Gewaltprävention wie Sportjugendclubs, Fanprojekt, Mobile Teams, „Kick-Projekt“, Mädchensportprojekte, Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsprojekte für Mädchen

- Weiterführung von Feriensportangeboten, insbesondere für Kinder und Jugendliche aus sozialen Brennpunkten

- Sicherung von Familien- und Erziehungsberatungsstellen

- Sicherung und Ausbau von Familienerholungsmaßnahmen insbesondere für sozial schwache Familien

- Unterstützung von Familien mit behinderten Kindern

- Drogenprävention und -beratung, Suchthilfeangebote

- Förderung ehrenamtlicher Unterstützungsformen.

13. Die Bildung sozialer Netzwerke zur Entlastung von Familien, zur gegenseitigen Unterstützung sowie unter präventiven Aspekten muß gefördert und unterstützt werden.

**Ziele und Maßnahmen:**

Förderung des Zusammenlebens unterschiedlicher Lebensformen und Generationen zur Bildung sozialer Netzwerke beim Wohnungsneubau, in Stadterneuerungsgebieten sowie in Gebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf, z. B. durch

- Mischung von Wohnungstypen, z. B. Single-Wohnungen, Behinderten- und Seniorenwohnungen, große Wohnungen für Familien mit kleinen Kindern, Wohnangebote für betreute Jugend-Wohngemeinschaften

- Initiierung und Unterstützung generationenübergreifender und insbesondere auch ehrenamtlicher Tätigkeiten, Angebote und Dienste

- Realisierung von Stadtteil- sowie Bürgerzentren

- Erweiterung von Nutzungsvielfalt in Wohngebieten z. B. durch gewerbliche Nutzung von Erdgeschoßflächen, auch als Beratungsstellen und Treffpunkte

- Gemeinschaftsräume (auch anmietbare) zur Kinderbetreuung und Gästewohnungen (z. B. bei mehr als 300 Wohnungen) zur Verfügung stellen

- Wohnumfeldgestaltung – auch unter aktiver Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner – mit dem Ziel, Aufenthaltsqualitäten für unterschiedliche Altersgruppen und zur Erleichterung sozialer Kontakte sowie zur Stärkung der Verantwortlichkeit zu schaffen.

Räume und Möglichkeiten zur Vernetzung sowie für Selbsthilfeinitiativen zur Verfügung stellen

- Bereitstellung von Räumen in Kitas, Jugendfreizeitstätten, Schulen etc. für Interessierte aus der Nachbarschaft, Eltern-, Selbsthilfe- und Vereinsgruppen
- Förderung von Stadtteilinitiativen
- Erweiterung von Nutzungsvielfalt in Wohngebieten z. B. durch gewerbliche Nutzung von Erdgeschosflächen für die Arbeit öffentlicher und freier Träger sowie Initiativgruppen
- Realisierung von Bürger- und Stadtteilzentren, insbesondere in sozialen Brennpunkten, mit Angeboten für alle Altersgruppen sowie zur Familien- und Jugendbildung

Förderung des Gedankens der dezentralen Vernetzung und Gemeinwesenarbeit

- Verstärkte Zusammenarbeit und Kooperation öffentlicher und freier Träger
- Abstimmung der Angebote und Maßnahmen
- entsprechende Fortbildung für pädagogisches Personal von Einrichtungen

14. Zur Zukunftssicherung der nachwachsenden Generation und ihrer Integration in die Gesellschaft müssen ausreichende, vielfältige und der jeweiligen Leistungsfähigkeit entsprechende qualifizierte Bildungs-, Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten vorhanden sein. Der Zugang hierzu ist den jungen Menschen gegebenenfalls durch gezielte Maßnahmen zum Abbau von Defiziten zu sichern.

#### Ziele und Maßnahmen:

Gewährleistung einer qualifizierten Schulausbildung und angemessenen Schulversorgung

- Integration benachteiligter Kinder durch spezielle Förderangebote, Integrationsklassen zum gezielten Abbau von bestehenden Defiziten
- Ausbau der in der Berliner Schule vorhandenen besonderen Erziehungsschwerpunkte wie z. B. soziales Lernen, Umwelt-, Gesundheits- und Verkehrserziehung, Medienerziehung und politische Bildung, Erziehung zur Chancengleichheit der Geschlechter
- Revision der Rahmenpläne unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Schlüsselprobleme und unter Wahrung der Ausgewogenheit von stofflichen Anforderungen, ganzheitlicher Qualifikation und pädagogischer Eigenständigkeit der Einzelschule
- Ausbau der vorhandenen Ansätze und Maßnahmen im Rahmen der Schulsozialarbeit
- Berücksichtigung (sich verändernder) Lebensbedingungen verschiedener Ethnien und der Geschlechter in der Schule

Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Mädchen und Jungen in angemessener Zahl und bedarfsgerechter Ausrichtung

- Verstärkte Werbung und Förderung des Verantwortungsbewußtseins bei den Gewerbebetrieben sowie der öffentlichen Hand zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen, insbesondere auch für ausländische junge Menschen
- Verantwortlichkeiten für die berufliche Bildung und Ausbildung im dualen System deutlich herausstellen, insbesondere der Betriebe für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen
- öffentliche Förderung von Ausbildungsplätzen, insbesondere für benachteiligte, behinderte und sozial benachteiligte junge Menschen
- Intensivierung der in Berlin vorhandenen Initiativen und Möglichkeiten (z. B. Job-Börsen, Ausbildungsverbände, etc.).

Individuelle und vielfältige Förderung junger Menschen mit und ohne Behinderungen

- Weiterführung museums- und theaterpädagogischer Projekte wie z. B. Kinder- und Jugendmuseen, spezielle Angebote von Kulturinstitutionen, Kinder- und Jugendtheatern
- Förderung junger Musiker/innen wie z. B. Musikschulen, Tonstudios und Projekte in Jugendeinrichtungen, zum Teil in Kooperation mit SenKult
- Kinder- und Jugendbibliotheken bzw. spezielle Angebote von Bibliotheken für Kinder und Jugendliche
- Unterstützung kulturellen Austauschs und Nachwuchsförderung durch Festivals, Veranstaltungen etc., z. B. Theatertreffen der Jugend, Treffen junge Musikszene, Treffen junger Autoren

15. Kinder und Jugendliche müssen in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung bestmöglich gefördert und vor Gewalt jeder Art geschützt werden. Maßnahmen zur Förderung eines friedlichen Zusammenlebens sind zu unterstützen, dabei sind insbesondere auch interkulturelle Erziehungsansätze zu verwirklichen.

#### Ziele und Maßnahmen:

Durchsetzung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen und Förderung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

- insbesondere auch im Sinne einer interkulturellen Pädagogik
- Information und Öffentlichkeitsarbeit über Zuständigkeiten, Inhalte, gesetzliche Grundlagen und Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes
- Fortbildung der für den Jugendschutz zuständigen Mitarbeiter/innen der Bezirksämter über Institutionen, Prozeduren und Kriterien des Jugendschutzes unter Einbeziehung interkultureller Erziehungsansätze
- Aktion mit der Wirtschaftsverwaltung „Saubere Zeitschriftenregale“, z. B. Schmuddelzeitschriften nicht in die Reichweite von Kindern
- verstärkte Wahrnehmung des gesetzlichen und erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, hier insbesondere die Beobachtung der Entwicklung neuer Medien und ihrer Risiken für Kinder und Jugendliche, die Aufklärung, Prävention und Hilfe bei den Themen Gewalt, Drogen, Werbung und sogenannten Sekten und konfliktträchtige Psychogruppen.

Erhalt bzw. Ausbau präventiver Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII als Beitrag zur Vermeidung von Hilfen zur Erziehung.

- Realisierung des angemessenen Anteils für die Jugendarbeit in den Bezirken gemessen an den insgesamt für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln gem. § 79 Abs. 2 SGB VIII sowie § 48 Abs. 2 AG KJHG
- Mobile Teams und Streetworkprojekte zur Sucht- und Gewaltprävention
- Betonung der Möglichkeiten des Sports im Sinne der Gewaltprävention und des friedlichen Miteinanders, insbesondere gewaltpräventive sportorientierte Angebote wie „Kick“, Fan-Projekte
- Flächendeckende Ausweitung des „LionsQuest“ Programms zur Suchtprävention
- Erlebnispädagogische Maßnahmen, z. B. Wiederaufnahme des Projektes „Sport als Abenteuer“
- Initiierung/Unterstützung von interdisziplinären Projekten, die eine friedliche Kommunikation von Personen und Gruppen, insbesondere auch mit ausländischen Mitbürgern, im Stadtteil fördern, aber auch internationale Kontakte (z. B. Projekt „Berlin macht Schule“ – SenWiB).

16. Kinder und Jugendliche müssen grundsätzlich eine geschlechtsdifferente Wahrnehmung und Förderung erfahren, Angebote der Jugendhilfe und der Schule müssen sich daran orientieren.

**Ziele und Maßnahmen:**

Ausbau der geschlechtsspezifischen bzw. -differenzen Arbeit mit Mädchen und Jungen

- Entwicklung und Umsetzung von geschlechtsspezifischen Konzeptionen
- Einsatz von qualifiziertem Personal mit klarem und abgesichertem Arbeitsauftrag für die Arbeit mit beiden Geschlechtern
- Weiterentwicklung von Lehrplänen, Unterrichtsmaterialien und Handreichungen unter Berücksichtigung der Interessen, Fragestellungen und Lebenswirklichkeiten von Mädchen
- Sportprojekte für Mädchen, z. B. Sport-, Bewegungs- und Kommunikationszentren
- Jährliche Durchführung einer Mädchen- und Frauensportwoche (Koordination: SenSchulJugSport)
- Verstärkte Ausbildung von Übungsleiterinnen zur Betreuung von Mädchen in Sportvereinen
- Bereitstellung von mädcheneigenen Einrichtungen sowie Räumen für Mädchen und Jungen in koedukativen Einrichtungen bzw. von Mädchen- und Jungentagen, die pädagogisch in ein Gesamtkonzept integriert sein müssen
- Neuplanung und Umstrukturierung von koedukativen Einrichtungen nach mädchen- und jungenspezifischen Interessen
- finanzielle Absicherung dessen
- Preisverleihung an Einrichtungen mit kreativer Mädchenarbeit, z. B. Sportvereine
- Bedarfsermittlung und gegebenenfalls Erweiterung der Öffnungszeiten in Schwimmhallen für Mädchen und Frauen, insbesondere ethnischer Minderheiten

17. Sozial und/oder auf Grund von Behinderungen benachteiligten jungen Menschen muß durch besondere Maßnahmen zu einer erleichterten Integration verholfen werden.

**Ziele und Maßnahmen:**

Besondere Förderung und Unterstützung benachteiligter und/oder behinderter junger Menschen

- bei der schulischen und beruflichen Bildung
- durch differenzierte und auch niederschwellige Angebote im Rahmen der Jugendsozialarbeit
- bei der Wohnungssuche und der Verselbständigung in eigenem Wohnraum

Besondere Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien nichtdeutscher Herkunft bzw. nichtdeutscher Muttersprache

- bei der schulischen und beruflichen Bildung
- durch die Erhöhung der Sprachkompetenz auch schon in Kindertagesstätten und in den Grundschulen durch geeignete Maßnahmen
- durch Erhöhung der Sprachkompetenz insbesondere auch der Eltern mittels entsprechender Angebote
- durch Unterstützung bei der gesellschaftlichen Einbindung
- durch den Schutz insbesondere unbegleiteter minderjähriger Asylbewerber/innen

- Bedarfsermittlung und gegebenenfalls Erweiterung der Öffnungszeiten in Schwimmhallen für Mädchen und Frauen, insbesondere ethnischer Minderheiten

- Förderung der besonderen Fähigkeiten von Zielgruppen (z. B. Zweisprachigkeit).

Sicherung zielgruppenspezifischer Angebote für benachteiligte Kinder und Jugendliche

- sozialintegrative Sportprogramme für behinderte Kinder und Jugendliche, für Kinder und Jugendliche ethnischer Minderheiten sowie von Aussiedler- und Migrantenfamilien
- Qualifizierte Bewegungs- und Sportangebote für arbeitslose Jugendliche, Jugendliche im Strafvollzug
- Förderung des Schulsport-Wettkampfprogramms unter Ein-schluß von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Verstärkte Berücksichtigung sozial benachteiligter Gruppen und Gebiete bei Prävention und Gesundheitsförderung

- Schwerpunktmäßige Durchführung eines lebensweltorientierten Ansatzes der Gesundheitsförderung in Gebieten mit einem niedrigen Sozialstrukturindex
- stärkere Ausrichtung der präventiven Angebote des öffentlichen Gesundheitsdienstes auf sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche

18. Dem Freizeitbedürfnis der nachwachsenden Generation soll unter Berücksichtigung ihrer besonderen Ansprüche, jedoch auch der erzieherischen Aspekte, entsprochen werden.

**Ziele und Maßnahmen:**

Förderung kultureller Ausdrucksformen von Kindern und Jugendlichen

- Anpassung der Angebotsstruktur von Jugendarbeit und Kultur an sich verändernde jugendkulturelle Ausdrucksweisen und Interessenlagen
- Eröffnung/Bereitstellung von angemessenen Möglichkeiten und Orten zur Darstellung jugendkultureller Ausdrucksformen
- verstärkte Förderung eines gesamtstädtischen jugendkulturellen Austausches in verschiedenen kulturellen Medien, z. B. durch Theatertreffen, Wettbewerbe, Festivals, Tagungen, ...
- Erhalt von Beispielen erfolgreicher Jugendkulturarbeit in den Bezirken und gesamtstädtisch,
- Förderung beispielhafter Projekte zur Weiterentwicklung, Bereicherung und zukunftsorientierten Veränderung lebendiger Jugendarbeit

Einbeziehung in vorhandene Freizeit- und Kulturangebote

- angemessene Preis- und Programmgestaltung bei Kulturinstitutionen und -einrichtungen
- qualitative und quantitative Weiterentwicklung außerunterrichtlicher Angebote an der Schule unter Beteiligung der betroffenen Schüler/innen, Eltern, Lehrer/innen, Erzieher/innen

Gewährleistung ausreichender und flächendeckender Freizeitangebote, z. B. im Sportbereich

- entsprechende Sportanlagen für die Allgemeinheit wie für den Vereinssport zur Verfügung stellen (insbesondere auch durch Erhalt und Pflege vorhandener Sportanlagen)
- Förderung zeitgemäßer und für junge Menschen angemessener und bezahlbarer kommerzieller Angebote durch Sensibilisierung der Verantwortung der Unternehmen.

## Anlage 2

Beschlussvorlage der Unterausschüsse „Jugendarbeit und außerschulische Jugendbildung“ und „Jugendhilfeplanung und Neue Steuerungsmodelle für LJHA am 20. Januar 1999

**TOP: Leitlinien für eine kinder- und jugendfreundliche Stadt**

Die Unterausschüsse „Jugendarbeit und außerschulische Jugendbildung“ und „Jugendhilfeplanung und Neue Steuerungsmodelle“ haben sich in einer gemeinsamen Sitzung am 18. Dezember 1998 mit den „Leitlinien für eine kinder- und jugendfreundliche Stadt“ befasst und empfehlen dem Landesjugendhilfeausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt ausdrücklich, dass mit der Erarbeitung der „Leitlinien für eine kinder- und jugendfreundliche Stadt“ ein Prozess in Gang gesetzt wurde, die Interessen der Kinder und Jugendlichen bei der Gestaltung der Stadt Berlin besser einzubeziehen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) bzw. das Berliner Ausführungsgesetz (AG KJHG) formuliert den deutlichen Anspruch, die Belange von Kindern und Jugendlichen in jedem Verwaltungshandeln angemessen zu berücksichtigen. Damit sie tatsächlich als Instrument zur Umsetzung des Auftrags der Jugendhilfe gemeinsam mit anderen Verwaltungen „positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen sowie eine kinder- und familienfreundliche Lebenswelt zu schaffen und zu erhalten“ (§ 2 AG KJHG) wirksam werden können, sollte bei der Überarbeitung des vorliegenden Berichtsentwurfs Folgendes bedacht werden:

1. Die rechtlichen Grundlagen zur Berücksichtigung der Rechte und Belange von Kindern und Jugendlichen (UN-Kinderrechtskonvention, KJHG, AG KJHG) und gesetzlich bereits vorgeschriebene Beteiligungsformen und -verfahren (z.B. Baugesetzbuch) müssen deutlich herausgestellt und ihre Umsetzung eingefordert werden.
2. Der gesetzliche Auftrag zur Vertretung der Belange von Kindern und Jugendlichen richtet sich in erster Linie an die Jugendhilfebehörden. Diese Zuständigkeit („Querschnittsaufgabe“) muss in den „Leitlinien“ unmissverständlich benannt werden, die Beteiligung der Jugendhilfeplanung an den Planungen anderer Verwaltungen nach § 44 AG KJHG eingefordert und realisiert werden.
3. Die in den „Leitlinien“ aufgeführten Ziele und Maßnahmen müssen nach Aufgabenbereichen strukturiert, operationalisiert und den jeweils zuständigen Verwaltungsteilen verantwortlich zugeordnet werden. Sie bleiben sonst unverbindlich.
4. Für die Umsetzung der „Leitlinien“ sollten ein zeitlicher Rahmen vorgegeben, kurzfristige Schwerpunkte („Maßnahmenkatalog“) benannt und verwaltungstechnische Verfahren zu deren Realisierung („Verträglichkeitsprüfung“) entwickelt werden.

Der Landesjugendhilfeausschuss bezweifelt, dass die in den „Leitlinien für eine kinder- und jugendfreundliche Stadt“ dargestellten Ziele und Maßnahmen allein durch Synergieeffekte und Umschichtungen in den Haushalten umgesetzt werden können. Sie sollten eine deutliche Prioritätensetzung in der Landespolitik mit veränderten finanziellen Schwerpunktsetzungen zur Folge haben.

Dieser Beschlussvorlage wurde auf der Sitzung des LJHA am 20. Januar 1999 zugestimmt.